

Allgemeine Einkaufsbedingungen der

1. Unilux GmbH
mit Sitz in Salmtal

2. HBI HOLZ-BAU-INDUSTRIE GmbH & Co. K
mit Sitz in Hemsbünde

Stand: 12.07.2023

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr (Lieferungen und Leistungen) mit dem Lieferanten, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns, bis zur Geltung unserer neuen Einkaufsbedingungen.

1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr der Unilux GmbH.

2. Vertragsschluss, Unterlagen, Forderungsabtretung und Zurückbehaltungsrecht

2.1 Eine Bestellung gilt als erteilt, wenn sie in unserem Enterprise Resource Planning-System (ERP-System) von unserer Dispositionsabteilung oder der Abteilung Strategischer Einkauf hinterlegt wurde oder von einer dieser Abteilungen schriftlich abgefasst und unterschrieben ist.

2.2 Sonstige mündliche oder von der Bestellung abweichende Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Auch mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.3 Die rechtsverbindliche Abgabe einer Ursprungserklärung oder Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung für Lieferung von Waren im Vertragsgebiet der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung durch den Lieferanten ist fester Vertragsbestandteil jeder Bestellung. Kann keine Ursprungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt werden, so muss spätestens in der Bestellbestätigung besonders darauf verwiesen werden. In diesem Fall sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche ableiten kann.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung genannte Preis ist ohne Rücksicht auf etwaige Währungsschwankungen bindend und enthält bei inländischen Lieferungen nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Preisänderungen oder Preisgleitklauseln müssen ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt werden. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Verpackung, Transport und Versicherung ein.

3.2 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese neben den gesetzlichen Vorgaben, entsprechend unseren Vorgaben in der Bestellung die dort ausgewiesene Bestell- und Materialnummer und das Bestelldatum enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

3.3 Die Zahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 45 Tagen abzgl. 4 % Skonto; spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Lieferung und Rechnungszugang rein netto. Für die Wahrung der Skontofrist genügt die Ausführung der Banküberweisung innerhalb der Skontofrist.

3.4 Die Entgegennahme der gelieferten Waren und/oder die Bezahlung der Waren durch uns stellt kein Anerkenntnis dar und erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der Geltendmachung von Rechten aus Garantie oder Gewährleistung und/oder Schadensersatzansprüchen.

3.5 Sämtliche an uns gelieferten Verpackungen müssen entweder durch den Lieferanten kostenfrei

zurückgenommen werden oder der Lieferant muss in einem gültigen Vertragsverhältnis mit einem anerkannten Recyclingsystem wie bspw. „Das Duale System Deutschland“ (DSD), ISD INTERSECOH oder Landbell AG stehen. In diesem Fall ist die entsprechende Lizenznummer sowohl auf dem Lieferschein als auch auf der Rechnung anzuführen. Nimmt der Lieferant nicht an einem Recyclingsystem teil, so hat er bei jeder Lieferung die genaue Verpackungsmenge nach Material und Menge auszuweisen.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefer- oder Ausführungstermin ist ein Festtermin. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Sie beginnen mit dem Datum unserer Bestellung. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Ware bei uns, oder bei der vereinbarten bzw. von uns angegebenen Empfangsstelle. Die Lieferung ist darüber hinaus nur dann rechtzeitig, wenn auch die gemäß Ziff. 5 beizufügenden Unterlagen vorliegen.

4.2 Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins und berührt nicht die uns aus einem Verzug zustehenden Rechte.

4.3 Erfolgt die Lieferung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen von uns zurückgewiesen werden. Die uns durch Vorabsendung oder Teillieferung entstehenden Mehrkosten (Lagerung etc.) hat der Lieferant zu tragen.

4.4 Über die gesetzlichen Ansprüche hinaus sind wir im Fall des Lieferverzuges berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, die sich wie folgt berechnet: Bei einem Lieferverzug von sieben bis dreizehn Werktagen: 0,2 % je verspäteten Werktag; von vierzehn bis zwanzig Werktagen: 0,3 % je verspäteten Werktag. Die angeführten Prozentsätze beziehen sich auf den gesamten, der Bestellung zugrunde gelegten Preis einschließlich Umsatzsteuer, auch wenn nur ein Teil der Lieferung vom Verzug betroffen ist. Die Gesamtstrafe darf 5 % der Liefersumme nicht übersteigen.

Die vorstehenden Vertragsstrafen werden auch dann fällig, wenn die Auslieferung durch den Lieferanten zwar rechtzeitig erfolgte, eine etwaig erforderliche Zollfreigabe aber nicht erfolgen konnte, da Dokumente fehlen, die vom Lieferanten hätten bereitgestellt werden müssen. Die Vertragsstrafen werden darüber hinaus auch dann fällig, wenn wir uns nach einer Mitteilung gemäß Ziff. 4.2 mit einer Lieferterminverschiebung einverstanden erklären. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Den nach § 341 Abs. 3 BGB erforderlichen Vorbehalt können wir bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

4.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5. Gefahrenübergang, Dokumente, Sicherheitslager

5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Bei Importgeschäften gilt „geliefert, verzollt an den Sitz der bestellenden Gesellschaft, Deutschland“ (Incoterms 2020, DDP).

5.2 Die Gefahr des vollständigen oder teilweisen Unterganges, der Beschädigung oder sonstigen Verschlechterung der Ware geht nach Übernahme an der Empfangsstelle auf uns über.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer und Bestelldatum, die Artikelbezeichnung und Artikelnummer sowie die Mengen, Gewichte und Maße genau und in deutscher Sprache anzugeben. Der Lieferant hat im

- Fälle von fehlerhaften Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnissen und ähnlichen Herkunftsnachweisen Schadensersatz zu leisten; dies gilt insbesondere für hierdurch verursachte Zollnachforderungen.
- 5.4 Allen Sendungen ist ein Lieferschein beizufügen. Paletten bzw. Sendungen sind auftragsbezogen zu sortieren.
- 5.5 Für Produkte, die direkten oder indirekten Einfluss auf die Qualität der zu erzeugenden Produkte bzw. auf die Stabilität unserer Produktionsprozesse ausüben können, hat der Lieferant zur Dokumentation des Produktes, wenn nicht abweichend definiert, folgende Unterlagen mitzuliefern:
- a) Materialspezifikationen, Produkttoleranzen
 - b) Sicherheitsdatenblätter
 - c) Funktions- und Verarbeitungsanweisungen mit Toleranzen
 - d) Unbedenklichkeitserklärungen
- Diese Unterlagen sind vom Lieferanten unaufgefordert zu aktualisieren.
- 5.6 Für Produkte und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung etwa in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind durch den Lieferanten die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Der Lieferant wird uns in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Dokumente noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Andernfalls sind wir an die Bestellung trotz der Bestellbestätigung durch den Lieferanten nicht gebunden. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblatts und erfolgter Freigabe durch uns angeliefert werden. Ändern sich die Anforderungen gemäß Satz 1, so wird der Lieferant uns unverzüglich an die geänderten Anforderungen angepasste Papiere und Unterlagen zukommen lassen.
- 5.7 Sofern zwischen den Parteien ein Sicherheitslager vereinbart wurde, wird der Lieferant uns hierzu Zugang gewähren, um die vertraglich zugesicherten Produktspezifikationen zu prüfen. Wir werden dies mindestens 48 Stunden zuvor ankündigen. Diese Überprüfung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Gewährleistungs- und Garantiepflichten und seiner Verantwortung für die Qualitätskontrolle.
- 6. Mängelansprüche und Rückgriff**
- 6.1 Wir werden eingehende Ware, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, durch Prüfung der Begleitpapiere auf ihre Identität mit der bestellten Warengattung, die Warenmenge und durch Betrachten der Ware auf äußerlich erkennbare Transportschäden und offenkundige Mängel untersuchen. Bei einer großen Warenmenge findet diese Überprüfung nur stichprobenartig statt. Eine Untersuchung auf verborgene Mängel - also solche Mängel, die nur nach einer tiefergehenden Untersuchung wie etwa Messungen aufgedeckt werden können - findet nicht statt, sofern zwischen uns und dem Lieferanten eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen wurde. Entdeckte Mängel werden wir innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Entdeckung rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.
- 6.2 Die Lieferungen und Leistungen müssen dem jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden oder für die Zukunft absehbaren Stand der Technik entsprechen.
- 6.3 Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist, oder nur unzureichend nach, oder ist aus dringendem Grund eine sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder selbst beseitigen oder auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe vornehmen. In dringenden Fällen stehen uns diese Rechte nach vorheriger Absprache mit dem Lieferanten auch dann zu, wenn er sich nicht in Verzug befindet.
- 6.4 Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt für Ansprüche aus Sachmängeln eine Verjährungsfrist von 3 Jahren ab Gefahrübergang. Sie verlängert sich um den Zeitraum der Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmaßnahmen

- des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige solange, bis dieser die Beendigung der Maßnahmen erklärt, oder eine weitere Nachbesserung oder Nachlieferung ablehnt. Bei Rechtsmängeln gilt ebenfalls eine Verjährungsfrist von 3 Jahren. Sofern die eingekauften Produkte oder Materialien üblicherweise für die Verwendung in einem Bauwerk vorgesehen sind, gilt jeweils eine Verjährungsfrist von 5,5 Jahren.
- 6.5 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, ab dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 6.6 Entstehen uns infolge von Mängeln des gelieferten Gegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussonderungsmaßnahmen, so hat der Lieferant uns diese Kosten zu erstatten.
- 6.7 Die Rechte beim Rückgriff des Unternehmers nach §§ 478, 479 BGB stehen uns gegen den Lieferanten auch dann zu, wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt.
- 7. Produkthaftung, Freistellung, Versicherung**
- 7.1 Werden wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen, oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produkts, in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch erforderlichen Rückruf, Nachrüstung etc., so hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern freizustellen und Schäden zu ersetzen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt das nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, trägt er die Beweislast, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Lieferant hat in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung zu tragen. Unterliegen wir im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftungsversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pro Personenschaden und Sachschaden –pauschal– sowie eine Rückrufkostendeckung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Millionen Euro je Versicherungsfall abzuschließen und letztere für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach der letzten Lieferung bzw. Leistung zu unterhalten. Bei Montagetätigkeit verpflichtet sich der Lieferant, neben den genannten Versicherungen eine ausreichende Montageversicherung abzuschließen. Diese muss eine Deckungssumme von mindestens EUR 5 Millionen Euro haben, wobei bestehende, sich in unserem Eigentum befindliche Objekte mit zu berücksichtigen sind. Stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf unser Verlangen hin hat der Lieferant den Abschluss der Versicherungen auf geeignete Weise nachzuweisen. Diese Regelung ist nicht als Begrenzung der Haftung des Lieferanten zu verstehen.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, gegenüber etwaigen Subunternehmern für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen und dies uns gegenüber auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- 8. Höhere Gewalt, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit**
- 8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Falls diese Ereignisse länger andauern und deren Ende nicht abzusehen ist, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.
- 8.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein, oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 9. Subunternehmer**
- Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat

- Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er uns gegenüber übernommen hat. Sollten Lieferanten oder Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht die Staatsbürgerschaft von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben, so hat der Lieferant uns vor Arbeitsbeginn unaufgefordert gültige Arbeitserlaubnisse vorzulegen. Der Lieferant darf Subunternehmer nicht – insbesondere nicht mittels Exklusivitätsvereinbarungen – daran hindern, mit uns Verträge über andere Lieferungen und/oder Leistungen abzuschließen. Verstößt der Lieferant gegen diese Verpflichtungen, so behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 10. Schutzrechte, Geheimhaltung**
- 10.1** Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen und garantiert uns die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland. Der Lieferant hat uns im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Waren von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- 10.2** Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren, sowie sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben, noch sonst für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Der Lieferant darf auch keine Kopien behalten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- 10.3** Alle technischen Daten und sonstige, nicht offenkundige kaufmännische oder technische Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nur bei Ausführung von Aufträgen von uns verwendet und solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Auftragsdurchführung erforderlich ist.
- 11. Werkzeuge, Beistellungen**
- 11.1** Werden in unserem Auftrag Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel vom Lieferanten auf unsere Kosten angefertigt, so gehen diese Gegenstände unmittelbar nach Herstellung in unser Eigentum über. Im Fall nur teilweiser Kostenbeteiligung erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Der Lieferant ist widerruflich berechtigt und verpflichtet, diese Gegenstände für uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Wir erhalten an diesen Gegenständen zur alleinigen Nutzung sämtliche Urheberrechtsrechte. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne unser Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Der Lieferant hat die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass unser Eigentum auch Dritten gegenüber dokumentiert ist. Dem Lieferanten steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Herausgabe der Werkzeuge kann jederzeit von uns verlangt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungsarbeiten führt der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig durch.
- 11.2** Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache entsprechend. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 12. Haftungsbeschränkung**
- Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Bei einer Haftung nach Satz 2 ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**
- 13.1** Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Seiten der Sitz unseres Unternehmens.
- 13.2** Gerichtsstand für alle, sich aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Lieferanten oder an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand erheben.
- 13.3** Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. UN-Kaufrecht (CISG) und sonstige völkerrechtliche Vereinbarungen finden keine Anwendung.
- 13.4** Handelsübliche Klauseln sind nach den gültigen Incoterms 2010 auszulegen.
- 14. Allgemeine Bestimmungen**
- 14.1** Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung und ist andernfalls unwirksam. Wir sind in diesem Fall berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Lieferant hieraus weitere Ansprüche geltend machen darf. Von vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sind Abtretungen an Kreditinstitute.
- 14.2** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur dann zu, wenn die Gegenansprüche des Lieferanten auf demselben Vertragsverhältnis beruhen sowie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.
- 14.3** Sofern mit dem Lieferanten ein Eigentumsvorbehalt über die gelieferten Waren vereinbart wird, können wir die Waren trotzdem im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern und weiterverarbeiten.
- 14.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die deutsche Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist die rechtlich allein maßgebliche; etwaige Übersetzungen in andere Sprachen sind unverbindlich.